



G E M E I N D E

U Z N A C H

Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen

gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Art. 1	Geltungsbereich	Seite 3
Art. 2	Aufgaben des Gemeinderates	Seite 3
Art. 3	Aufgaben des Bereichs Planung, Bau & Infrastruktur	Seite 3
Art. 4	Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle	Seite 4
Art. 5	Anforderungen an die Fachstelle	Seite 4
Art. 6	Kontrolle durch Service- und Messunternehmen	Seite 5
Art. 7	Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 KW	Seite 5
Art. 8	Amtsgeheimnis	Seite 5
Art. 9	Aufhebung bisherigen Rechts	Seite 5
Art. 10	Vollzugsbeginn	Seite 5

REGLEMENT ÜBER LUFTREINHALTEMASSNAHMEN BEI FEUERUNGEN DER POLITISCHEN GEMEINDE UZNACH

Die politische Gemeinde Uznach erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) und Art. 3ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13 bis 16 und Art. 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinde.

Art. 2

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung einer privaten Person oder Organisation als Fachstelle für Feuerungskontrolle
- b) Rechtsmittelinstanz bei Einsprachen gegen Verfügungen des Bereichs Planung, Bau & Infrastruktur
- c) Erlass des Gebührentarifs

Art. 3

Aufgaben des Bereichs Planung, Bau & Infrastruktur

Dem Bereich Planung, Bau & Infrastruktur obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen (Ermächtigung)
- b) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung)
- c) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW
- d) jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das Amt für Umwelt (AFU)

- e) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen mit Rekursmöglichkeit an das zuständige kantonale Departement¹
- f) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle

Art. 4

Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Zusammenzug und administrative Verwaltung sämtlicher, auch von Dritten erhobener Anlagedaten auf dem Gemeindegebiet
- b) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden
- c) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden
- d) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen
- e) Erlass der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Bereichs Planung, Bau & Infrastruktur und Überwachen von deren Vollzug
- f) Rechnungsführung
- g) jährliche Berichterstattung an den Bereich Planung, Bau & Infrastruktur und das Amt für Umwelt

Art. 5

Anforderungen an die Fachstelle

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle verfügen über die notwendigen Ausbildungsprofile für die Durchführung der Feuerungskontrolle gemäss Messempfehlungen Feuerungen².

¹ Zurzeit Sicherheits- und Justizdepartement gemäss Art. 40 Abs. 1 iVm Art. 43^{bis} VRP und Art. 26 lit. I) Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei

² Vollzugshilfe «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz», BAFU 2018

Art. 6

Kontrolle durch Service- und Messunternehmen

¹ Service- und Messunternehmen können von der Fachstelle Feuerungskontrolle durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen³ im Sinn der Luftreinhalte-Verordnung durchzuführen.

² Es gelten die Messempfehlungen Feuerungen⁴, insbesondere hinsichtlich Ausbildungsprofil der messenden Fachleute, Ausstattung der Messgeräte sowie Durchführung und Beurteilung der Messungen.

Art. 7

Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Der/Die gewählte Kaminfeger/in⁵ kann vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren, sofern er/sie über die notwendige Befähigung und Ausrüstung verfügt.

Art. 8

Amtsgeheimnis

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen der Gemeinde Uznach vom 28. August 2008 wird aufgehoben.

Art. 10

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am 13. August 2025.

³ Öl-, Gas- und Holzfeuerungen

⁴ Vollzugshilfe «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz», BAFU 2018

⁵ Art. 18 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1)

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident



Diego Forrer

Der Gemeindeschreiber



lic.iur. Mario Fedi

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement unterstand vom 20. August 2025 bis 19. September 2025 dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat das Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.